

26.06.2018

Änderungsantrag

der Fraktion AfD

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

„Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof“
(Drucksache 17/2122)

Änderung

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S.127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 860), wird wie folgt geändert:

Artikel 75 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Artikel 75 wird Artikel 75 Absatz 1.

b) Nach Nummer 4 wird folgender Satz eingefügt:

„über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenden Rechte verletzt zu sein, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird,“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Datum des Originals: 14.06.2018/Ausgegeben: 26.06.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Durch Gesetz kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung gemacht und ein besonderes Annahmeverfahren eingeführt werden.“ “

2. Der bisherige Artikel 3 (Inkrafttreten) wird Artikel 4.

Begründung

Mit dem am 22.03.2018 im Plenum als erste Lesung eingebrachten Gesetzesentwurf zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes – Einführung der Individualverfassungsbeschwerde – der Fraktionen der CDU und FDP soll den Bürgern in Nordrhein-Westfalen zum ersten Male in der Landesgeschichte die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Verletzungen ihrer Landesgrundrechte durch hoheitliche Handlungen des Landes Nordrhein-Westfalen vor dem Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen geprüft werden können.

In dem Antrag der Fraktionen der CDU und FDP (Drs. 17/2122) wird die Individualbeschwerde auf Landesebene als einfachgesetzliche Norm ausgestaltet. Somit könnte sie durch einfache Mehrheit im Parlament abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Der Verfassungsgerichtshof ist nicht nur ein einfaches Gericht, sondern ein unabhängiges Verfassungsorgan. Eine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 75 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stellt somit nicht nur einen symbolischen Akt durch den Gesetzgeber dar, sondern schützt die Individualverfassungsbeschwerde auch vor dem vereinfachten Zugriff durch den Landesgesetzgeber.

Die beabsichtigte Subsidiarität der Individualverfassungsbeschwerde vor anderen Rechtsbehelfen, sowie die Einführung eines vereinfachten Verfahrens im vorliegenden Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und FDP (Drs. 17/2122) würde eine einfachgesetzliche Einschränkung der verfassungsrechtlich verbürgten Individualverfassungsbeschwerde darstellen. Hierzu bedarf es einer expliziten Ermächtigung unmittelbar durch die Verfassung, welche unter anderem durch den neu einzufügenden Absatz 2 gewährleistet ist.

Die Sachverständigen in der Anhörung der 14. Sitzung des Rechtsausschusses vom 30.05.2018 sowie die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen, Frau Dr. Ricarda Brandts, sprachen sich uneingeschränkt ebenfalls für die Verankerung der Individualverfassungsbeschwerde in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen aus.

Das Instrument der Individualverfassungsbeschwerde verhilft den verfassungsrechtlich zugesicherten Grundrechten in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zur prozessualen Geltendmachung durch den jeweiligen Beschwerdeführer und stellt somit das prozessuale Spiegelbild zum materiellen Grundrechtsschutz dar.

Thomas Röckemann
Andreas Keith

und Fraktion